

Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Sozialausschusses am 04.11 2021 zum Haushaltsentwurf 2022

Eingangsstatement

Der Haushalt des MSGJFS (Einzelplan 10) umfasst im Haushaltsentwurf 2022 ein Ausgabevolumen von 2.364.382,5 T€. Gegenüber dem Haushaltsansatz 2021 von 2.318.469,5 T€ bedeutet dies eine **Steigerung** von 45.913,0 T€ oder rd. **2 Prozent**.

Der Einzelplan 10 stellt sich im Abschluss wie folgt dar:

Vergleich Ansatz 2021 zum Soll 2022

	2021 (T€)	2022 (T€)	Differenz (T€)
Personalausgaben	38.993,1	39.541,0	+547,9
sächl.	13.787,3	12.725,4	-1.061,9
Verwaltungsausgaben			
Budget I	52.780,4	52.266,4	-514,0
Budget II	2.265.689,1	2.312.116,1	+46.427,0
Einzelplan 10 gesamt	2.318.469,5	2.364.382,5	+45.913,0
Einnahmen	540.329,1	483.221,2	-57.107,9
Zuschussbedarf	1.778.140,4	1.881.161,3	+103.020,9

- Der Haushalt im Einzelplan 10 ist maßgeblich durch gesetzliche Ausgaben oder bereits gebundene Mittel geprägt.
- Der Anteil an gesetzlichen Leistungen (u.a. Eingliederungshilfe und andere soziale Leistungen, Unterhaltsvorschussgesetz, Kita-Finanzierung, Krankenhausfinanzierung...etc.) beträgt rd. 79 Prozent.
- Zusammen mit den Personalausgaben sowie durchlaufenden Mitteln ergibt sich ein Anteil von nahezu 96 Prozent an gebundenen Mitteln.

Eingliederungs- und Sozialhilfe

Die Ausgaben steigen um 31.571,9 T€ auf 911.005,3 T€. Bei der Berechnung wurde für die Sozialhilfe eine Steigerungsrate von 2,5 % zugrunde gelegt und bei der Eingliederungshilfe eine Steigerungsrate von 8 %.

Da für die Veranschlagung noch keine belastbaren Zahlen vorlagen, gibt es zusätzlich eine Vorsorge im Epl. 11 in Höhe von 22.000,0 T€.

Über die Nachschiebeliste werden sich in diesen Titeln noch einmal Änderungen ergeben, da die Zahlen durch die Kommunen in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden und diese eine präzisere Prognose für das Land ermöglichen.

Die Titelgruppe 65 im Kapitel 1005 wurde aufgelöst und die Mittel in der Maßnahmengruppe 04 neu veranschlagt.

Ziel ist es, eine bessere Transparenz bei der Veranschlagung von Eingliederungshilfe und Sozialhilfe zu schaffen. Daher wurde der alte Titel 1005-633 65 (TG 65) „Erstattungen an Kreise und Gemeinden“ in vier einzelne Titel 1005-633 06 bis 633 09 (MG 04) aufgeteilt:

- Erstattungen der Kosten der Eingliederungshilfe
- Erstattungen der Kosten der Sozialhilfe
- Finanzierung von Personal- und Sachkosten
- Erstattung sonstiger sozialgesetzlicher Leistungen

Die Veranschlagung bei 1005 MG 04 beruht auf der gleichen Kostenannahme wie bei der ‚alten‘ TG 65, da noch keine belastbaren Ist-Zahlen nach der Trennung von Eingliederungs- und Sozialhilfe im Rahmen der BTHG-Reform in 2020 vorliegen (voraussichtlich Herbst 2021).

Kinder und Jugendstärkungsgesetz

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist zum 10.06.2021 in Kraft getreten.

Der Bund rechnet für die Umsetzung des Gesetzes mit Mehrkosten von 213,9 Mio. € pro Jahr, die insbesondere bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe entstehen. Unter Zugrundelegung des Königsteiner Schlüssels würden davon auf Schleswig-Holstein Mehrkosten in Höhe von 7,285 Mio. € pro Jahr zukommen. Dieser Betrag ist für die Jahre 2022 und 2023 angemeldet.

Im Jahr 2021 sind für die Zeit vom 10. Juni bis 31. Dezember 4,377 Mio. € (7,285 Mio. € * 7/12 zzgl. einmaligem Einführungsaufwand) im Haushalt abgebildet.

Die tatsächlichen Mehrkosten, die den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch die Umsetzung des KJSG entstehen, können gegenwärtig noch nicht bestimmt werden, da u.a. das Antrags- und Bewilligungsverhalten noch nicht abgeschätzt werden kann. Es wird ein sukzessiver Anstieg der Fallzahlen ab dem Jahr 2022 erwartet.

Mit dem Landkreistag und dem Städteverband werden die Rechtsfolgen des KJSG derzeit bewertet und ein Verfahren zur Abgeltung der Mehrausgaben verhandelt.

Maßnahmen zur Unterstützung von Maßnahmen von Kommunen oder freier Träger zur Fachkräftegewinnung

Seit einiger Zeit ist es den Fachschulen möglich, die Erzieherweiterbildung in praxisintegrierter Form (PiA) anzubieten. Dabei werden theoretische Elemente in der Fachschule mit praktischen Elementen in der Einrichtung verknüpft. Dieses Modell hat die Vorteile, dass zum einen neue Zielgruppe angehender Erzieherinnen und Erzieher akquiriert wird und zum anderen wird die Bindung an den Arbeitgeber verstärkt.

Einen Aufschwung hat diese Ausbildungsform erhalten, als der Bund in 2019 versprach, sie finanziell zu fördern. Leider hat er dies entgegen seinen Ankündigungen und entgegen der Forderungen auf Länderebene nur für einen Ausbildungsdurchgang getan.

Um dies zu kompensieren, engagiert sich die Landesregierung mit einer eigenen Landesinitiative zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung, wofür schon im Haushalt 2021 der Titel 1007 - 684 06 (MG 03) eingerichtet wurde.

Kompetenzteams Inklusion

Sachstand

- Ab dem Jahr 2022 sollen nach Beschluss der Regierungsfractionen landesweit so genannte „Kompetenzteams Inklusion“ (zunächst „Inklusionszentren“) eingesetzt werden.
- Ziel: Inklusivere Ausrichtung des frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsbereichs, so dass eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder sichergestellt wird.
- Finanziert werden diese Teams aus nicht benötigten SQKM-Mitteln in einer Größenordnung von ca. 9,7 Mio. €.

Corona Pandemie (Kap. 1002, MG 05)

Im Haushaltsentwurf 2022 sind in der gesamten Maßnahmegruppe lediglich 100,0 T€ für die Kosten der Lagerung von medizinischer Schutzausrüstung und medizinischen Geräten veranschlagt. Das heißt aber nicht, dass keine weiteren Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen. Alle nicht verbrauchten Ausgaben des Haushaltsjahres 2021 werden in eine Rücklage überführt, aus der im Folgejahr wieder bedarfsgerecht Mittel entnommen werden können. Nach dem aktuellen Stand stehen zurzeit noch rd. 49 Mio. € zur Verfügung.

Beitrag an die Unfallkasse Nord

Die Ausgaben steigen um 740,0 T€ auf 9.400,0 T€

Ausweislich des Beitragsfestsetzungsbescheides der Unfallkasse Nord vom 02.02.2021 beträgt der Beitrag des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2021 insgesamt 9.000,3 T€ und ist damit im Vergleich zum Vorjahr erneut deutlich gestiegen. Angesichts der steigenden Kosten für die Heilbehandlung und sonstige gesetzliche Versorgungsleistungen der Unfallkasse Nord ist davon auszugehen, dass der Beitrag für das Jahr 2022 für die Allgemeine Unfallversicherung und die Schüler-Unfallversicherung um ca. 4 Prozent steigen wird. Für die nächsten Jahre ist mit einer Steigerung des Beitrags um ca. 3 Prozent zu rechnen.

OEG Landesanteil Kriegsopferfürsorge

Die Ausgaben steigen um 202,9 T€ auf 1.302,9 T€

Ab dem 1. Januar 2021 ist dasjenige Land zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, in dem die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Durch diese Änderung der örtlichen Zuständigkeit ist mit einem erheblichen Mehrbedarf zu rechnen. Grundlage für die Berechnung ist das Ist 2020. Angesetzt wird eine jährliche Steigerungspauschale i. H. v. 9 %. Zuzüglich kommt aufgrund der Gesetzesänderung eine geschätzte Kostensteigerung i. H. v. 343,7 T € hinzu.

Mithin ergeben sich Mehrkosten gegenüber dem Ist 2020 i. H. v. 495,6 T €.

Unterstützungsfonds für von Leid und Unrecht Betroffene (Umsetzung erfolgt erst im Rahmen der Nachschiebeliste!)

- Der Landtag hat auf Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP sowie der Abgeordneten des SSW (LT-Drs. 19/2795) am 25.02.2021 **einstimmig** beschlossen, dass das Land 6,2 Mio. € zur Verfügung stellt, um den Betroffenen, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 Leid und Unrecht in Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben und bislang keine Unterstützungsleistungen aus dem Fonds Heimerziehung oder der Stiftung Anerkennung und Hilfe erhalten haben, analog zu den Regelungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe eine pauschale Anerkennungsleistung in Höhe von 9.000,- € und eine einmalige

Rentenersatzleistung i.H.v. 3.000,- bzw. 5.000,- € je nach Dauer der Arbeitstätigkeit zu gewähren.

- Damit möchte das Land auch denjenigen Betroffenen, die es versäumt haben, sich rechtzeitig bei dem Fonds Heimerziehung (bis zum Ende der Antragsfrist im Jahre 2018) bzw. bei der Stiftung Anerkennung und Hilfe (bis zum Ablauf der Anmeldefrist am 30.06.2021) zu melden, die gleichen Anerkennungsleistungen zukommen lassen.
- Darüber hinaus hat der Landtag sich dafür ausgesprochen, dass die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle im Landesamt für soziale Dienste fortgesetzt wird.
- In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Landesregierung eine Rücklage in Höhe von insgesamt 7,5 Mio. € gebildet, aus der die Kosten für die Gewährung der Unterstützungsleistungen in Höhe von voraussichtliche insgesamt 6,2 Mio. € sowie die Personal- und Sachkosten bis zum Jahr 2030 gedeckt werden sollen.
- Das Sozialministerium stimmt derzeit den Entwurf einer Billigkeitsrichtlinie über die Gewährung der Unterstützungsleistungen ab. Wir gehen davon aus, dass die Richtlinie noch in diesem Jahr veröffentlicht werden kann und im unmittelbaren Anschluss die Leistungen von den Betroffenen beantragt und vom Landesamt für soziale Dienste bewilligt werden können.